

Geschäftsstelle Sozialkonferenz
des Kantons Zürich
Stadtverwaltung Uster
Abteilung Soziales
Bahnhofstrasse 17
8610 Uster

Herr lic. iur.
Ruedi Winet
KESB Bezirk Pfäffikon
Schmittestrasse 10
Postfach
8308 Illnau

Uster, 12. Oktober 2015

Empfehlung Zusammenarbeit Gemeinden - KESB

Sehr geehrter Herr Winet

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Empfehlungen zur Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und den KESB im Kanton Zürich danken wir Ihnen bestens. Die Sozialkonferenz des Kantons Zürich stellt sich zu diesen Empfehlungen wie folgt:

Die vorliegenden Empfehlungen bilden in weiten Teilen die bestehenden Vereinbarungen und die heutige Praxis der Zusammenarbeit ab. Grundsätzlich wird deshalb diese neue Unterlage begrüsst und unterstützt.

Hinweisen und allenfalls nochmals zur Diskussion stellen möchte die Sozialkonferenz:

- Empfehlungen Zusammenarbeit Schule - KESB

Seit der Betriebsaufnahme der KESB hat sich gezeigt, dass der Zusammenarbeit mit den Schulen wichtige Bedeutung bei der Umsetzung der neuen gesetzlichen Vorgaben zukommt. Nur ein Hinweis auf die bestehenden eigenen Empfehlungen reicht aus Sicht der Sozialkonferenz nicht aus. Hier müssten mindestens Angaben aufgeführt werden, wo diese Empfehlung zu finden sind und an wen man sich bei Anliegen wenden kann. Wünschenswert wäre es, wenn diese in die vorliegenden Empfehlungen aufgenommen würden.

- Überprüfung Kostengutsprachen Kinderschutzmassnahmen

Laut Kapitel 5.2. werden Kostengutsprachen für Kinderschutzmassnahmen von den Sozialbehörden auf ein Jahr befristet. Mindestens einen Monat vor Fristablauf informiert der zuständige Beistand die KESB über die allfällige Weiterführung der Massnahmen und deren Kosten. Die KESB lässt darauf die entsprechenden Informationen den Sozialbehörden zukommen. Diese Empfehlung wird nach Kenntnis der Sozialkonferenz aktuell in der Praxis nicht umgesetzt. Es ist deshalb wichtig, diese Empfehlung mit dem kantonalen Amt für Jugend- und Berufsberatung zu prüfen und falls notwendig zu vereinbaren.

- Informationsaustausch

Gemäss Empfehlung darf der Austausch vertraulicher Personendaten zwischen KESB und Gemeinden per Mail grundsätzlich nur in besonders geschützten Systemen erfolgen (z.B. über IncaMail). Nach Kenntnis der Sozialkonferenz verfügen nur wenige Gemeinden und KESB über solche Systeme. Heisst dies folglich, dass der diesbezügliche Kontakt nur über Telefon und Briefe etc. möglich ist?

Unterstützt wird die Empfehlung, dass jede Gemeinde eine für die KESB zuständige Ansprechperson und eine Stellvertretung bestimmt, bei denen die internen und externen Informationen zusammenlaufen.

- Persönliche Hilfe Gemeinden

Die Sozialkonferenz unterstützt den Grundsatz der Verhältnismässigkeit bei der Anordnung von Massnahmen durch die KESB. Die Mittel für die Sicherstellung der persönlichen Hilfe bei Personen, die nicht finanziell unterstützt werden, sind aber begrenzt. Dienstleistungen wie Lohn- und Rentenverwaltungen, Suchtberatungen etc. können deshalb meist nur in einem minimalen Umfang und in einem zeitlich begrenzten Rahmen angeboten werden. Angewiesen sind sie deshalb auf Fachstellen wie die Suchtberatung, Pro Senectute oder Pro Infirmis. Für die Gemeinden ist es entsprechend wichtig, dass die KESB in Absprache mit den Gemeinden Hilfesuchende direkt an diese Stellen verweist.

- Abklärungen Elternbeiträge

Nicht aufgeführt wird in diesen Empfehlungen das Vorgehen bzw. ein Hinweis betreffend der Ermittlung von Elternbeiträgen zur Mitfinanzierung von Kinderschutzmassnahmen. Ein Entwurf für diese Zusammenarbeit liegt vor und wird voraussichtlich noch in diesem Jahr verabschiedet. Die Sozialkonferenz würde es begrüssen, wenn dies in die Empfehlung aufgenommen würde.

- Wohnsitz

Fragen rund um den Wohnsitz finden in den Empfehlungen keine Erwähnung. In der alltäglichen Zusammenarbeit haben diese aber eine grosse Bedeutung. Die Sozialkonferenz würde es deshalb begrüssen, wenn in den Empfehlungen die Regelungen bezüglich Wohnsitzbegründung, Wohnsitzwechsel etc. aufgeführt würden. Zumindest müsste in den Empfehlung erwähnt werden, wo Antworten auf Wohnfragen zu finden sind.

- Hinweise auf Gesetze, Empfehlungen etc.

In den vorliegenden Empfehlungen wird verschiedentlich auf Gesetze und bestehende Empfehlungen hingewiesen. Für die Gemeinden ist es zweckdienlich, wenn diese z.B. im Anhang mit einem Hinweis, wo diese zu finden sind, aufgeführt würden.

- Einbezug Sozialkonferenz

In Kapitel 1, Seite 3, erster Abschnitt wird die Sozialkonferenz nicht erwähnt. In Kapitel 6.1.2. ist vorgesehen, dass die Sozialkonferenz mitwirkt, nicht aber Delegierte bei der Weiterentwicklung der Empfehlungen stellt. Die Sozialkonferenz hat mit zwei Vertretern bei der Erarbeitung der vorliegenden Empfehlungen mitgewirkt und ist bereit, sich weiter aktiv mit einer Delegation bei der Klärung übergreifender Themen und Weiterentwicklung der Empfehlungen zu beteiligen. In den beiden Kapiteln soll dies entsprechend auch zum Ausdruck kommen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Stellungnahme der Sozialkonferenz bei der weiteren Bearbeitung der Empfehlungen. Selbstverständlich stehen wir Ihnen für allfällige Anliegen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Sozialkonferenz Kanton Zürich

Gabriela Winkler
Co-Präsidentin

Armin Manser
Co-Präsident